

Rufbereitschaft und Erreichbarkeit in der Krankenhauseelsorge der ELKB

Verbindliche Ergänzung zur Handreichung „Gut, gerne und wohlbehalten arbeiten“ zur Erstellung von Dienstordnungen für theologisch-pädagogische Mitarbeiter*Innen in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern

1. Rufbarkeit während und außerhalb der Präsenzzeiten gehört grundsätzlich zum Auftrag der christlichen Seelsorge im Krankenhaus.

Seelsorge im Krankenhaus will und soll gerade in Krankheit, Schwäche, Leid, Sterben und Tod an der Seite der Menschen sein.

Krisenintervention, qualifizierte Begleitung und rituelle Vollzüge können für die Menschen in Ausnahmesituationen eine wichtige Unterstützung sein.

2. Modelle der Erreichbarkeit

Je nach Größe und Leistungsspektrum des Krankenhauses kann und muss sich die Erreichbarkeit unterschiedlich gestalten. Auf § 23a Diakonen- und Diakoninnengesetz (DiakG – RS 640) wird hingewiesen.

Für Häuser der Maximalversorgung ist eine 24/7 Rufbereitschaft anzustreben.

- a) 24/7 Rufbereitschaft

Zuverlässige Erreichbarkeit und Präsenz innerhalb einer Stunde, 24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche

Für Häuser der Grund- und Regelversorgung sind entsprechend abgestufte Modelle denkbar, z.B.:

- b) Rufbereitschaft in definierten Zeitfenstern,
Zuverlässige Erreichbarkeit und Präsenz innerhalb einer Stunde in vereinbarten Zeitfenstern, die abgesprochen und veröffentlicht werden
- c) Erreichbarkeit und Präsenz nach Möglichkeit
Krankenhauseelsorge zuverlässig zeitnah erreichbar, Präsenz nach Absprache und Möglichkeit

3. Ausschreibung und Dienstordnung

Die Regelung zur Rufbereitschaft / Erreichbarkeit soll sich im Idealfall am Bedarf des Hauses orientieren, muss aber auch den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen gerecht werden. Für eine 24/7 Rufbereitschaft werden beispielsweise 5 Vollzeitäquivalente (angelehnt an TV-L) benötigt. Dafür ist unter Umständen eine ökumenische Rufbereitschaft notwendig.

Über Umfang und Modell der Rufbereitschaft / Erreichbarkeit ist bereits im Vorfeld der Ausschreibung im Benehmen mit dem Krankenhaus eine Entscheidung zu treffen. Diese Regelung muss in der Ausschreibung benannt und in der zu erstellenden Dienstordnung klar und transparent festgehalten werden.

Diese berücksichtigt zwingend die personellen Ressourcen und setzt gegebenenfalls Schwerpunkte. Eine über das Stellenkontingent hinausgehende Rufbereitschaft/Erreichbarkeit ist nicht genehmigungsfähig.

Im Blick auf die Arbeitszeit ergibt sich folgendes:

24 Stunden Rufbereitschaft gehen mit 3 Arbeitsstunden in die Arbeitszeit-Kalkulation ein, zuzüglich des Ausgleichs der anfallenden Einsatzzeiten. Reduzierte Rufbereitschaftszeiten sind analog zu behandeln.

Auf Ruhezeiten ist zu achten. Freizeitausgleich ist zu nehmen.

4. Ergänzende Aspekte der Planung und Gestaltung von KHS Stellen

Für eine 24/7 Rufbereitschaft ist ein Stellenkontingent von 5,0 VZÄ (angelehnt an TV-L) notwendig.

In der Regel bedarf es dazu Vereinbarungen im Verbund (mehrere Krankenhäuser oder Dekanat) und/oder in ökumenischer Kooperation. Rahmenvereinbarungen zwischen Landeskirche und den Diözesen sind dazu sinnvoll und notwendig.

Denkbar sind auch andere Kooperationsmodelle, beispielsweise mit der Notfallseelsorge, KIT etc.

Für Seelsorgestandorte mit geringerem Stellenvolumen muss die Rufbereitschaft/ Erreichbarkeit anders geregelt werden (siehe oben). Dabei gilt es, sowohl dem Bedarf an qualifizierter Seelsorge als auch dem Schutz des/der Stelleninhaber*in vor Überlastung gerecht zu werden.

D 4.2 (Dr. Dagmar Güttler)

E-Mail: dagmar.guettler@elkb.de

Telefon: 089/5595-350

mit F 4.1 (Dr. Ottmar Funk)

E-Mail: ottmar.funk@elkb.de

Telefon: 089/5595-211